biefer Rechnung angutragen. nach ber Strafbestimmung ber Deputation fur fehr bebentlich erscheinen. Recht flar hat ber Mbg. Rittner in feiner letten Rebe nachgewiesen und beutlich zu machen gesucht, in welcher Berlegenheit fich ber Client bem Ubvocaten gegenüber bei Moderation ber Rechnung befindet. Er nahm Bezug auf Wormundschaftsangelegenheiten. Gin jeder Bormund wird allerdings bei Prufung folder Rechnungen in bie großte Berlegenheit fommen, wenn biefe Strafbeftimmung aufrecht erhalten wird. Er wird bei jeder Rechnung, bie er fur feine Munbel bei Gericht einreicht, allemal fur bie Richtigkeit ber Unfage in ber Udvocatenrechnung verantwortlich gemacht, und es wird ihm zuerft zur Pflicht gemacht, hierbei gemiffenhaft zu Berte zu geben. Gleich= zeitig wurde er fich aber auch hierbei fragen muffen: wenn handelft bu gerechter fur bein Mundel? wenn bu bie Un= fate nicht bezahlft und gerichtlich bagegen einschreiteft, wo bu allerdings im ungludlichen Falle aber bann diefen Dehr= betrag nochmals an ben Abvocatenverein zu bezahlen haft, ober aber die Rechnung gleich bezahlft? Er wird es jeden= falls im Intereffe feiner Mundel vorziehen, die Sache ohne Beitlaufigkeiten abzumachen; ich muß baher boch wunfchen, bag mein Untrag von ber Rammer angenommen wird, um eine Gleichheit beiber Theile in Betreff ber Strafen berbeis auführen.

Prafident Dr. Saafe: Bunfcht fonft noch Jemand gu fprechen? Wenn bies nicht ber Fall ift, fo fcbliege ich die Debatte und es wird fodann ber Berr Referent bas Schluß= wort haben.

Roniglicher Commiffar Dr. Marichner: 3ch erlaube mir ber geehrten Deputation noch eine fleine Beranberung vorzuschlagen. Es betrifft biefe auf ber zweiten Beile bas Bort: "Bahlungsanfah", welches ich in bas Bort "Unfah" verandert munichte. Jener Musbrud weicht von ber Gefetesborlage ab. In ihr ficht "Unfat". Der Musbruck "Bahlungsanfah" ift ungewohnlich. Man wird nicht recht wiffen, mas barunter zu verfteben fei. 3ch wollte mir eben beshalb die Unfrage erlauben, ob es nicht zwedmäßiger mare, bas Wort in "Unfah" ju verwandeln? Moglich ift es, bag ber Musbrud nur auf einem Drudfehler beruht.

Prafibent Dr. Saafe: Der Berr Referent hat nun: mehr bas Schlugwort.

Referent Abg. v. Ronig: Bas bie Bemerkung bes Berrn koniglichen Commiffars anlangt, fo halte ich es fur gang gleichgiltig, ob "Bahlungsanfat" ober blos "Unfat" gefeht wird. Nachftbem erlaube ich mir nur noch wenige Worte jur Ermiderung. Es ift von bem herrn Ubg. Rittner die Frage aufgeworfen worden, mas benn ber Ubvocat fur Rachtheile erleiden fonne, wenn auch der Glient eine Einwendung macht, bie fich nachher als unwahr er-

Dies wird ihm aber immer bebeutend, benn es hat ein Glient, ber bie Roften nich gahlen will, weiter nichts zu thun, als ben Unfat zu be streiten mit ber Behauptung, daß er nicht gemacht worben fei, ober bag er gegen feine Borfchrift gemacht worben fei, und es mird ber Udvocat nicht blos auf Tage ober Bochen, fondern er wird mit feiner Forderung auf einen weitlaus figen Rechtsftreit hinausgewiefen. Das eben zu vermeiben, ift ber 3med ber gangen Borfdrift. 3ch erlaube mir übrigens wiederholt auf ben großen Unterschied aufmerkfam ju machen zwischen blosen Zweifeln und zwischen positiven falfchen Behauptungen, ferner barauf, bag es in feinem Berhaltniffe, auch nicht in ber Gigenschaft eines Bormuntes liegt, in ter Befugnig ober gar in ber Berpflichtung bes Clienten liegen fann, Behauptungen aufzuftellen, bie fich nachher als unbegrundet erweisen und zwar im Betreff eigener Sandlungen und Thatfachen, über beren Borhanbenfein ober Nichtvorhandenfein er fich nach gewiffenhafter Prufung nicht im Zweifel befinden fann. Es wird alfo aus ber Beftimmung fur einen gemiffenhaften Glienten meinem Dafurhalten nach niemals ein Nachtheil entfteben; am wenigsten konnte es fich babei um eine Criminalftrafe Es handelt fich um weiter Nichts, als um eine Belbbufe wegen gewiffenlofen Ablaugnens von Thatfachen, wie fie auch fonft in Procegvorschriften vorfommt. hierbei von einem Parteiftandpuntte zwischen Rechtsbeis ftand Guchenben und rechtlichen Rath Ertheilenden irgend wie bie Rede fein tonnte, fo mußte ich barauf Folgenbes erwidern. 3ch habe einen Theil meiner juriftischen Musbilbung auf ber Erpedition eines Sachwalters erhalten, gehore aber jest gu Denen, welche nicht felten ben Beiftanb eines Sachwalters in eigenen Ungelegenheiten fich verschaffen muffen, mabrend mir nicht geftattet ift, bergleichen rechtlichen Beiftand Unbern gu ertheilen, und habe baber in mir felbft gewiß Beranlaffung, auch bie Rechte ber Clienten ju vertreten und biefelben nicht muthwillig preiszugeben. Ich fann aber nur die Berficherung wiederholen, daß ich ben gangen Paragraph auch fur bas Rechtsbeiftand fuchende Publicum nach meiner innigften Ueberzeugung fur gang unbebentlich halte.

Staatsminifter Dr. v. 3fchinsty: Es ift bie Behauptung aufgeftellt worden, bag burch ben Schluffat bes S. 26 bas Publicum ben Abvocaten gegenüber in Dachtheil verfett werbe. Das muß ich in Abrede ftellen. Der Schlußfat bes gebachten Paragraphen ift lediglich gegen Chicanen boshafter Clienten gerichtet. Deine Berren, wenn ein Client behauptet, bag ber Abvocat eine Muhwaltung, bie er liquibirt, ober einen Berlag, ben er in Unfag bringt, nicht gehabt habe, wenn ein Glient fagt, daß ber Advocat eine Muhwaltung gegen fein, bes Clienten, ausbrudliches Berbot übernommen habe und es wird bann bas Gegentheil von bem nachgewiesen, so werben Sie gewiß mit mir weise. Darauf antworte ich, ber nachtheil ift allerdings barüber einverstanden sein, daß die Behauptung des Glien-